

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW) vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 886), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) beschließt der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung:

§ 1

Nutzungsverhältnis, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich; die in dieser Satzung genannten Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge.
- (2) Die Städtische Musikschule kann Mindest- oder Höchstteilnehmerzahlen bestimmen, Altersgrenzen für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen festlegen oder die Zulassung aus pädagogischen Gründen von Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen abhängig machen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss.
- (3) Gebührenschuldner ist der Partner des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der sich zur Gebührenezahlung verpflichtet. Neben dem Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Gebühren und für Schadensersatz aus der Vermietung von Musikinstrumenten als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Meerbusch werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Für die befristete Überlassung von Musikinstrumenten oder anderen Lehr- und Lernmitteln durch die Städtische Musikschule für ihre Schüler und Nutzer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (6) Erklärungen, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, können auch per Telefax, nicht jedoch per E-Mail, SMS oder gleichartigen Medien übermittelt werden.

§ 2

Zeitraum, Musikschuljahr

- (1) Das Musikschuljahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Teilnehmergebühren gem. § 1 (4) und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages in den elementaren Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Zum Ende dieser Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Überlassung gem. § 1 (5) beginnt mit Wirksamkeit des Überlassungsvertrages gem. § 10 und endet mit Ablauf der Vertragsdauer, jedoch keinesfalls vor der ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe an die Städtische Musikschule. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.
- (5) Wird die Gebührensatzung so geändert, dass dem Gebührenpflichtigen keine Kündigungsfrist zum Ende des Musikschuljahres bleibt, kann er nach Bekanntgabe des geänderten Gebührenbescheides mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 3

Unterrichtszeiten, Unterrichtsorte

- (1) Der Unterricht wird als Einzel- oder Kombiunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten erteilt. Der Kombiunterricht verbindet flexibel die Formen des Einzel- und Gruppenunterrichtes, d.h. gemeinsames und individuelles Lernen.
- (2) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (3) Der Unterricht findet zu Zeiten und in geeigneten Räumen statt, die die Musikschule in einem Stundenplan festlegt. Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsgebäudes ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
- (4) Die Unterrichts- und Ferienzeit orientiert sich an den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Der Unterricht entfällt an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien.
- (5) Das Unterrichtsprogramm, die Staffelung nach Altersgruppen sowie die Leistungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (6) Dem Teilnehmer wird auf Antrag ein Nachweis über seine musikalischen Fähigkeiten und Leistungen erteilt.

§ 4 Gebühren Jugendliche

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate
1. Grundgebühr		44,50 €	3,70 €
2. ELEMENTARBEREICH			
2. 1 Musikalische Früherziehung	60 Minuten	zusätzlich zu Tarifstelle 1 271,20 €	22,60 €
2. 2 Musikalische Grundausbildung			
bis 10 Teilnehmer (Klassenunterricht)	45 Minuten	zusätzlich zu Tarifstelle 1 228,00 €	19,00 €
3. INSTRUMENTAL-, VOKAL und KOMPOSITIONSUNTERRICHT			
3.1 Einzelunterricht			
3.11 alle Instrumental- und Vokalfächer, Musiktheorie, Komposition	30 Minuten	zusätzlich zu Tarifstelle 1 640,80 €	53,40 €
3.12 alle Instrumental- und Vokalfächer, Musiktheorie, Komposition	45 Minuten	zusätzlich zu Tarifstelle 1 960,00 €	80,00 €
3.2. Kombiunterricht			
3.21 Kombiunterricht Gruppe 2 Schüler 30 Minuten		zusätzlich zu Tarifstelle 1 360,00 €	30,00 €
3.22 Kombiunterricht Gruppe 2 Schüler 45 Minuten		zusätzlich zu Tarifstelle 1 516,00 €	43,00 €
3.23 Kombiunterricht Gruppe 3 Schüler 60 Minuten		zusätzlich zu Tarifstelle 1 480,00 €	40,00 €
3.24 Kombiunterricht Gruppe 4 -6 Schüler 45 Minuten		zusätzlich zu Tarifstelle 1 300,00 €	25,00 €
4. Ensemble/ Ergänzungsfach			
4.1 Musiktheorie / Gehörbildung		162,00 €	13,50 €
4.2 Ensembles und Orchester sofern keine Gebühr nach Tarifstelle 1 fällig ist		162,00 €	13,50 €
5. Nutzungsgebühren Musikschulinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug)		48,00 €	4,00 €

(2) Als Jugendliche im Sinne dieser Gebührenregelung gelten auch Erwachsene, die sich noch in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

(3) Erwachsene i.S.v. § 5 zahlen Gebühren nach der Tarifgruppe 4. des § 4 (Ensemble-/ Ergänzungsfachgebühren), wenn und soweit ihre Teilnahme unabweisbar für das Zustandekommen oder den Fortbestand eines Ensembles mit der Zielgruppe nach § 4 ist. Das gilt nur solange Gebührenpflichtige nach § 5 nicht die Mehrheit des Ensembles bilden und das Ensemble durch deren Teilnahme auch zukünftig nicht in einen Tarif mit niedrigerem Kostendeckungsgrad wechselt.

§ 5
Gebühren Erwachsene

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate
1. INSTRUMENTAL- und VOKALUNTERRICHT			
1.1 Einzelunterricht			
1.11 alle Vokal- und Instrumentalfächer	30 Minuten	1200 €	100 €
1.12 alle Vokal- und Instrumentalfächer	45 Minuten	1800 €	150 €
1.2 Gruppenunterricht			
1.21 Gruppe 2 Schüler	45 Minuten	900 €	75 €
1.22 Gruppe 3 Schüler	45 Minuten	600 €	50 €
1.23 Gruppe 4 Schüler	45 Minuten	450 €	38 €
2. Ensemble Die Jahresgebühren werden nach der durchschnittlichen Teilnehmerzahl berechnet		Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate je Teilnehmer
Ensemble Fistulatores	60 Minuten	153 €	13 €
Ensembles Rondo	75 Minuten	266 €	22 €

§ 6
**Gebührenermäßigung für Familien, Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen,
Unterrichtsausfall**

- (1) Bei der Gebührenfestsetzung können Ermäßigungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt werden. Dabei wird von der jeweiligen Gebühr
- ab zwei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 5 %
 - ab drei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 10 %
 - ab vier zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 15 %
 - ab fünf zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 20 %
- abgezogen.
- (2) Einen Anspruch auf Ermäßigung abzgl. anteiliger vorrangiger Ansprüche wie BUT für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis. Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. des Jobcenters sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten insgesamt erstattet.

§ 7

Kurse, Projekte und Veranstaltungen

Die Gebühren für Kurse und Projekte und besondere Veranstaltungen der Musikschule werden von der Schulleitung entsprechend dem Aufwand festgesetzt.

§ 8

Außerordentliche Kündigung

- (1) Eine außerordentliche Kündigung durch Gebührenschuldner gem. § 1 (4) und (5) ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen.
- (2) Die Kündigung wegen Wegzuges aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes wird nur durch entsprechende Nachweise wirksam. Die Gebührenpflicht endet frühestens sechs Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch die Städtische Musikschule ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - nicht genügende Leistungen des Teilnehmers,
 - unregelmäßige Teilnahme,
 - wiederholtes oder längeres unentschuldigtes Fehlen,
 - in unzumutbarer Weise störendes Verhalten,
 - grob vertrags- oder treuwidriges Verhalten.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 9

Überlassung von Instrumenten

- (1) Die Städtische Musikschule überlässt befristet im Rahmen ihres Bestandes an ihre Teilnehmer Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel.
- (2) Der Überlassungsvertrag wird längstens für ein Jahr abgeschlossen. Er wird in der Regel zu Beginn des Musikschuljahres geschlossen. Er kann für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Darüber hinaus ist kein weiterer Überlassungsvertrag für dasselbe Instrument oder dieselben Lehr- und Lernmittel zulässig. Dieser Ausschluss weiterer Verlängerungen gilt nicht für kleinmensurierte Instrumente. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verlängerung des Mietvertrages, insbesondere für den Fall, dass das vermietete Instrument zu Beginn des Schuljahres an neue Schüler vermietet werden soll.
- (3) Die Überlassungsgebühr beträgt für:

alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das erste Überlassungsjahr	150,00 €
alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zweiten Überlassungsjahr	210,00 €
Kleinmensurierte Instrumente	150,00 €
- (4) Saiten sowie Blätter und Rohre der Holzblasinstrumente unterliegen einem natürlichen Verschleiß und sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.
- (5) Überlassene Musikinstrumente oder andere Lehr- und Lernmittel dürfen nur von den im Überlassungsvertrag Genannten genutzt werden.
- (6) Die Städtische Musikschule kann im Einzelfall Musikinstrumente auch gebührenfrei überlassen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Städtischen Musikschule, insbesondere zur Förderung der Spielkreis- oder Orchesterarbeit geboten ist.
- (7) Bei verspäteter Rückgabe wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € zuzüglich der Kosten eines Ersatzinstrumentes fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch tritt mit dem 01.10.2019 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch in der Fassung der 6. Änderung vom 01. Juni 2006 tritt mit Ablauf des 30.09.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin